

Satzung
über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Wilthen
(Obdachlosensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 (GVBl. S. 577) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Februar 1997 (GVBl.S. 105) und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 16. Juni 1993 (GVBl.S. 502) hat der Stadtrat der Stadt Wilthen am 15.10.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform/ Anwendungsbereich

- (1) Die Stadt Wilthen betreibt die Obdachlosenunterkünfte als voneinander getrennte öffentliche Einrichtungen in Form unselbständiger Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt Wilthen bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

§ 2

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich- rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt Wilthen. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.

§ 4

Benutzung der Überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Aufenthalts- und Übernachtungszwecken benutzt werden.
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instandzuhalten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in entsprechenden Zustand wieder herauszugeben. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.

- (3) Die Nutzung kann in den Sommermonaten (März- September) in der Zeit von 17.00- 9.00 Uhr und in den Wintermonaten (Oktober- Februar) in der Zeit von 16.00- 11.00 Uhr erfolgen.
- (4) Aufgrund besonderer Umstände kann die Stadt Wilthen die Nutzungszeiten für die Unterkünfte abändern.
- (5) Der Schlüssel der Unterkünfte wird von der Stadt zurückbehalten. Die Unterkünfte werden entsprechend den Öffnungszeiten von den Beauftragten der Stadt Wilthen auf- bzw. zugeschlossen.
- (6) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Wilthen vorgenommen werden. Der Benutzer ist im übrigen verpflichtet die Stadt unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (7) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung vorgenommenen baulichen und sonstigen Veränderungen kann die Stadt diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (8) Die Stadt kann alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.
- (9) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, nach rechtzeitiger Ankündigung, die Unterkünfte jederzeit zu betreten. Sie haben sich gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr in Verzug kann die Unterkunft jederzeit ohne Ankündigung betreten werden.

§ 5

Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft und wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine Gefahr erforderlich oder ist eine Störung bereits eingetreten, so hat der Benutzer dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten.
- (4) Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
- (5) Die Stadt wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.

§ 6

Hausordnung

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme sowie Einhaltung der Hausordnung nach Absatz 2 verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung weitere Hausordnungen erlassen.

§ 7

Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig von seinem Eigentum geräumt und sauber zurückzugeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt oder einem Benutzernachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muß dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen; auf Anordnung der Stadtverwaltung müssen derartige Einrichtungen durch den Benutzer entfernt werden. Die Stadtverwaltung kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, daß der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 8

Haftung und Haftungsausschluß

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in der Obdachlosensatzung der Stadt Wilthen für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Stadt Wilthen, ihre Organe und ihre Bediensteten haften gegenüber den Benutzern und Besuchern nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 9

Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Wurde das Benutzerverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner.
- (2) Erklärungen, deren Wirkung eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- (3) Jeder Benutzer muß Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 10

Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer die Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzerverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ Abs. 2 Satz 1).

§ 11

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosenunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldener ist derjenige, der in den Unterkünften untergebracht ist. Personen, deren Benutzungsverhältnis gemeinsam begründet wurde, haften als Gesamtschuldner.

§ 12
Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Ausstattung der zugewiesenen Unterkunft.

(2) Die Benutzungsgebühren für Obdachloseunterkünfte (§ 1 Abs. 2) betragen täglich pro Person

a) für Unterkünfte einfacher Ausstattung (ohne Bad oder Dusche und ohne Zentralheizung)
6 DM zuzüglich Betriebskostenpauschale

b) für Unterkünfte mittlerer Ausstattung (mit Bad oder Dusche und Zentralheizung)
9 DM zuzüglich Betriebskostenpauschale

c) für Unterkünfte guter Ausstattung (mit Bad oder Dusche und Zentralheizung und umfangreich möbliert)
12 DM zuzüglich Betriebskostenpauschale

(3) Die Betriebskostenpauschale wird jährlich auf der Basis der Istwerte des Vorvorjahres bzw. der Spezifik der Unterkunft ermittelt.

§ 13
Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.

§ 14
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig bzw. nach gesonderter Vereinbarung mit der Stadt Wilthen.

(2) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vetter
Bürgermeister



Dienstsiegel

Wilthen, den 15.10.1997

Artikel 9

Änderung der Obdachlosensatzung

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Wilthen vom 15.10.1997, veröffentlicht am 21.11.1997 im Wilthener Stadtanzeiger wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Punkt 2a wird die Angabe „6 DM“ durch die Angabe „3 EUR“ ersetzt.

bb) In Punkt 2b wird die Angabe „9 DM“ durch die Angabe „4,50 EUR“ ersetzt.

cc) In Punkt 2c wird die Angabe „12 DM“ durch die Angabe „6 EUR“ ersetzt.

Hausordnung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Wilthen

Abschnitt 1: Anwendungsbereich, allgemeine Vorschriften Obdachlosenunterkünfte

- (1) Die Stadt Wilthen betreibt die Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen in Form unselbständiger Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i.d.R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (5) Persönliches Eigentum wie Möbel, Fahrzeuge und sonstige Sachen dürfen nur in solchem Umfang in die Unterkunft mitgebracht werden, wie dies die Anlage 1 gestattet. Für den Verbleib des übrigen Eigentums hat der Nutzer selbst Sorge zu tragen.
- (6) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.
- (7) Die Beendigung des Benutzerverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt Wilthen. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.
- (8) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Aufenthalts- und Übernachtungszwecken benutzt werden.
- (9) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch die bestimmungsmäßige Verwendung bedingten Abnutzung instandzuhalten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in entsprechendem Zustand wieder herauszugeben. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.
- (10) Das Halten von Tieren in der Unterkunft ist nicht erlaubt.
- (11) Die Stadt Wilthen kann alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.
- (12) Die Ausstattung und Versorgung mit Hygieneartikeln einschließlich Toilettenpapier, Handtüchern, Tisch- und Bettwäsche sowie Decken, Kissen u.ä. ist grundsätzlich Angelegenheit der eingewiesenen Person.

- (13) Die Nutzung der Unterkunft kann in den Sommermonaten (März- September) in der Zeit von 17.00- 9.00 Uhr und in den Wintermonaten (Oktober- Februar) in der Zeit von 16.00- 11.00 Uhr erfolgen. Der Schlüssel für die Unterkünfte wird von der Stadt zurückbehalten. Die Unterkünfte werden entsprechend den Öffnungszeiten von den Beauftragten der Stadt auf- bzw. zugeschlossen.
- (14) Aufgrund besonderer Umstände kann die Stadt Wilthen die Nutzungszeiten für die Unterkünfte abändern.
- (15) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Unterkünfte jederzeit und nach rechtzeitiger Ankündigung zu betreten. Sie haben sich gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft jederzeit ohne Ankündigung betreten werden.

Abschnitt 2: Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Beheizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen. Die Versorgung mit Reinigungsmaterial ist grundsätzlich Angelegenheit der eingewiesenen Personen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft und wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine Gefahr erforderlich oder ist eine Störung schon eingetreten, so hat der Benutzer dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.

Abschnitt 3: Sicherheit

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung weitere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und- Räume bestimmt werden, erlassen.
- (3) Das Mitbringen und Lagern von feuergefährlichen, leichtentzündbaren sowie geruchverursachenden Stoffen ist untersagt.
- (4) Waffen jeglicher Art, waffenähnliche Gegenstände und sonstige gefährliche Gegenstände oder Stoffe, insbesondere Spreng- und Explosionsstoffe sowie Giftstoffe, dürfen nicht in die Unterkunft und das Grundstück der Unterkunft gebracht werden.
- (5) Offenes Licht (Abbrennen von Kerzen u.ä.) ist in der Unterkunft verboten. Beim Rauchen ist Vorsicht geboten.
- (6) Das Mitbringen sowie der Genuß von alkoholischen Getränken in den Unterkünften ist verboten.
- (7) Die Benutzer werden darauf hingewiesen, daß sie auf die Beräumung und Abstumpfung der Gehwege innerhalb des für die Unterkunft bestimmten Grundstückes achten.

Abschnitt 4: Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzerverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig von seinem Eigentum geräumt und sauber zurückzugeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt oder einem Benutzernachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muß dann aber den ursprünglichen Zustand wiederherstellen, auf Anordnung der Stadtverwaltung kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, daß der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.
- (3) Räumt der Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufige vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung oder Ablauf der befristeten Einweisung.

Abschnitt 5: Haftung

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelung in der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Wilthen für die von ihm verursachten Schäden.
- (2) Die Stadt Wilthen, ihre Organe und ihre Bediensteten haften gegenüber Benutzern und Besuchern nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Schäden, die sich Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.
- (3) Wurde das Benutzerverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner.
- (4) Rechtliche Erklärungen, deren Wirkung eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

Abschnitt 6: Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt zum 10.11.1997 in Kraft.

Vetter
Bürgermeister



Wilthen den 15.10.1997